



## Satzung der Stadt Bad Langensalza

### Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<b><i>Erstfassung</i></b>	vom <b>06.10.2003</b>	Inkrafttreten am <b>10.07.2004</b>	Jahrgang 1, Nr. 2 vom <b>09.07.2004</b>
<b><i>1. Änderung</i></b>	vom <b>25.02.2009</b>	Inkrafttreten am <b>21.03.2009</b>	Jahrgang 6, Nr. 05 vom <b>20.03.2009</b>
<b><i>2. Änderung</i></b>	vom <b>20.02.2013</b>	Inkrafttreten am <b>22.03.2013</b>	Jahrgang 23, Nr. 6 vom <b>21.03.2013</b>
<b><i>3. Änderung</i></b>	vom <b>24.01.2022</b>	Inkrafttreten am <b>11.02.2022</b>	Jahrgang 19, Nr. 02 vom <b>10.02.2022</b>
<b><i>4. Änderung</i></b>	Vom <b>20.02.2023</b>	Inkrafttreten am <b>17.03.2023</b>	Jahrgang 20, Nr. 3 vom <b>16.03.2023</b>

## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 532) des § 14 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl.S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl. S. 113, 115 sowie des § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S 61), hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 3 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Bad Langensalza nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 bis 6 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
  - a) die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
  - b) alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 – 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Bad Langensalza zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

## nichtamtliche Lesefassung

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind die Veranstalter im Sinne des § 22 Abs. 1 ThBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gesamtschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Kosten- und Gebührensätzen in der Anlage.
- (5) Mit den erhobenen Kosten- und Gebührensätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten sowie jene für pauschal eingesetztes Material abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Bad Langensalza für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure, Ölbindemittel einschließlich Entsorgung, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sons-

## **nichtamtliche Lesefassung**

tigen Ausrüstungsgegenstände sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;

- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

### **§ 5**

#### **Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
  - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Bad Langensalza ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

#### **Anlage**

## nichtamtliche Lesefassung

<b>Nr.</b>	<b>Leistung Personal</b>	<b>Kosten- bzw. Gebührensatz in € je Einsatzstunde</b>
1.1.1	Einsatz oder Inanspruchnahme eines ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen	23,47
1.1.2	Einsatz oder Inanspruchnahme eines ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gemäß § 22 ThBKG	23,47

Zzgl. zu den Personalkosten und -gebühren werden anfallende Sachkosten- und -gebühren nach den Kostensätzen gem. 1.2 erhoben.

### **1.2. Sachkosten und -gebühren**

Die Sachkosten und -gebühren für den KFZ- und Geräteeinsatz werden nach Einsatzdauer gemäß § 4 (3) berechnet.

<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Abkürzung</b>	<b>Kosten- bzw. Gebührensatz in €</b>
1.2.1	Einsatzleitwagen (Landkreis) (je Stunde)	ELW (LK)	6,20
1.2.2	Kommandowagen (je Stunde)	KDOW	10,62
1.2.3	Drehleiter (je Stunde)	DLK	45,95
1.2.4	Mannschaftstransportwagen (je Stunde)	MTW	5,53
1.2.5	Tanklöschfahrzeug (je Stunde)	TLF	25,83
1.2.6	Löschgruppenfahrzeug (je Stunde)	LF	12,85
1.2.7	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (Landkreis) (je Stunde)	HLF (LK)	13,79
1.2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug oder Kleinlöschfahrzeug (je Stunde)	TSF o. KLF	10,37
1.2.9	Rüstwagen (je Stunde)	RW	7,35
1.2.10	Gerätewagen (Landkreis) (je Stunde)	GW (LK)	5,18
1.2.12	Kostenersatz (je km) (alle Fahrzeugkategorien)		0,50
1.2.13	Ölbindemittel (je kg)	ÖBM	1,81
1.2.14	Löschschaum, (je Liter)	LöSch	2,72
1.2.15	BioVersal Entölungsmittel (je Liter)	BioV	13,93

### **1.3. Gebührensätze für Prüfungen und Instandhaltungen sowie besondere Hilfemaßnahmen**

Die Gebührensätze beinhalten Personal-, Kfz- und pauschale Verbrauchsmaterialkosten. Zusätzlich können separate Anfahrtkosten je km gem. 1.2.12. anfallen. Kosten für über den pauschalen Satz der Materialkosten hinaus verbrauchtes Material

### nichtamtliche Lesefassung

und ggf. benötigte Ersatzteile werden zusätzlich erhoben gem. § 4 (5) Satz 2 Buchstabe a).

<b>Nr.</b>	<b>Leistung</b>	<b>Gebühr je Einheit in €</b>
2.2.0	Einsatzkraft pro Stunde	48,49
2.2.1	Waschen und Trocknen von einem Satz Einsatzkleidung (Hose und Jacke)	11,85
2.2.2	Waschen, Trocknen und Imprägnieren von einem Satz Einsatzkleidung (Hose und Jacke)	16,69
2.2.3	Prüfen eines Vollschutzanzuges (CSA)	14,17
2.2.4	Reinigung, Prüfung und Desinfektion eines Pressluftatmers	30,19
2.2.5	Reinigung, Prüfung und Desinfektion einer Atemschutzmaske	19,59
2.2.6	Überprüfen von Systemtrennern AWG	14,62
2.2.7	Prüfen einer tragbaren Leiter Feuerwehr mit Belastungsprobe (nach DGUV Leitern und Tritte)	34,33
2.2.8	Schlauch waschen und trocknen (pro Stück)	10,08
2.2.9	Einbindung A/B/C-Kupplung (pro Stück)	8,06
2.2.10	Reinigen und Prüfen einer Feuerwehrleine	7,56
2.2.11	Reinigung und Prüfung eines hydraulischen Rettungsgerätes	27,24
2.2.12	Füllen von Pressluftflaschen (pro Liter)	4,25
2.2.13	Ausleuchten einer Einsatzstelle (60 min)	214,27
2.2.14	Keller auspumpen (60 min)	217,75
2.2.15	Amtshilfe PI-Türöffnung (60 min)	183,32
2.2.16	Sicherungsmaßnahme – Türen/Fenster schließen (60 min)	149,83
2.2.17	Anleiterprobe im Baugenehmigungsverfahren (60 min)	99,44
2.2.18	Tragehilfe ( 60 min)	201,49